

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 7
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Konsultationsunterlagen: Antrag auf Anwendung einer vom Beschluss BK7-15-001 abweichenden Reservierungsquote an den Netzkopplungspunkten Vierow und Deutschneudorf-EUGAL

Sehr geehrte Damen und Herren,,

die GASCADE Gastransport GmbH („GASCADE“) möchte für im Rahmen des „more capacity“-Projektes neu zu schaffende Kapazitäten an den zukünftigen Grenzübergangspunkten Vierow und Deutschneudorf für die geplante initiale langfristige Vermarktung dieser Kapazitäten eine vom Beschluss BK7-15-001 („Karla Gas 1.1“) abweichende Reservierungsquote gemäß Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung ,VO (EU) Nr. 984/2013 („Netzkodex Kapazitätszuweisung“), und stellen dementsprechend den folgenden Antrag:

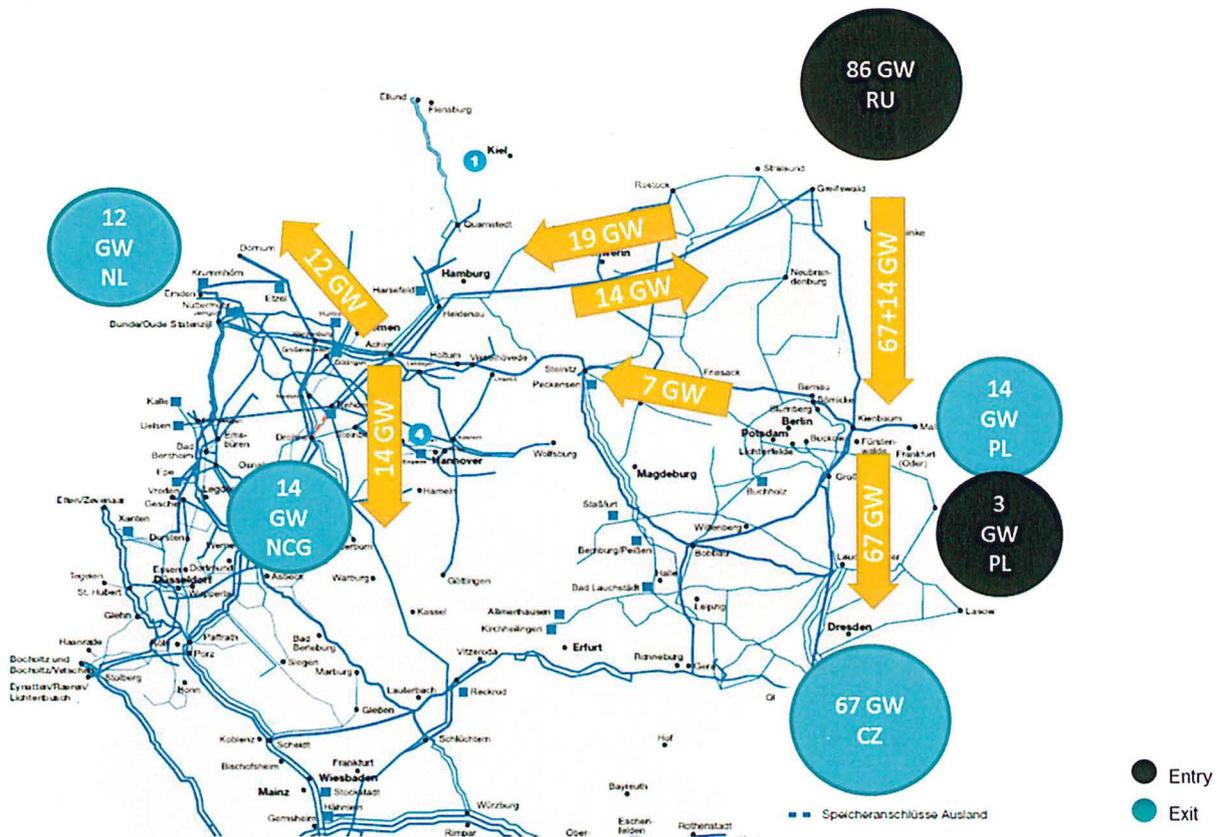
Für die in Anlage 1 aufgeführten Kapazitätsprodukte an dem Grenzübergangspunkten Vierow und Deutschneudorf-EUGAL ist abweichend von Tenor 4 des Beschlusses KARLA Gas 1.1. 10 % der jeweiligen technischen Kapazität zurückzuhalten und gemäß Art. 8 Ziff. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung anzubieten.

Gründe

GASCADE hat gemeinsam mit Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH vom 21.08.2015 bis 16.10.2015 ergänzend zum Verfahren des Netzentwicklungsplanes Gas 2016 unter dem Namen „more capacity“ eine Marktabfrage zur Ermittlung des Bedarfs neuer Transportkapazitäten für H-Gas an den Grenzen des Marktgebietes GASPOOL durchgeführt. Seit April 2016 ist auch die Fluxys Deutschland GmbH an dem „more capacity“ Projekt beteiligt, seit Juli 2016 auch die NEL Gastransport GmbH. Ziel dieser Marktabfrage war es, den künftigen Bedarf für neue marktraumüberschreitende Transportkapazitäten so früh und so realistisch wie möglich einschätzen zu können. Aus dem

auf dieser Basis ermittelten, unverbindlichen Kapazitätsbedarf für marktraumüberschreitende Kapazitäten sind Angebotslevel entwickelt worden.

Zur Deckung des im Rahmen dieser Nachfrageanalyse ermittelten zusätzlichen Kapazitätsbedarfs, welcher durch bereits bestehende Transportkapazitäten nicht befriedigt werden kann, plant GASCADE den Bau der Europäischen Gas-Anbindungsleitung („EUGAL“). Über die EUGAL soll Erdgas von dem an der Ostsee anlandenden dritten und vierten Strang der Nord Stream beginnend am Netzkopplungspunkt Vierow bis in den Süden Sachsens und von dort über die Grenze zum benachbarten EU-Mitgliedsstaat, der Tschechischen Republik, über den Grenzübergangspunkt Deutschneudorf-EUGAL transportiert werden. Es ist geplant, diese Kapazitäten gemäß den aktuellen Vorgaben des aktuellen Netzkodex Kapazitätszuweisung im Rahmen der Jahresauktion 2017 für Jahreskapazitäten initial für eine maximale Laufzeit bis zu 25 Jahre zuzuweisen.



Mit Karla Gas 1.1 wurden europäische Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung bei der Zuweisung von Kapazitäten an Netzkopplungspunkten in den bestehenden deutschen

Rechtsrahmen eingebunden. Darunter zählen auch die Vorgaben des Art. 8 Abs. 6 - 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung, der Vorgaben dazu macht, welche Kapazitätshöhen bei den Auktionen an Netzkopplungspunkten zurückzuhalten sind, sogenannte Reservierungsquoten. Abweichend von den bisherigen Regelungen des § 14 Abs. 1 GasNZV verpflichtet die Bundesnetzagentur die Fernleitungsnetzbetreiber im Tenor zu 4 von KARLA Gas 1.1. „...ab dem 01.11.2015 an jedem Kopplungspunkt 20% der technischen Kapazität zurückzuhalten...“. Gleichzeitig wurde durch die Bundesnetzagentur damit „...für alle Kopplungspunkte der genaue Anteil der für die Quartals- und Jahresauktionen zurückzuhaltenden Kapazität gemäß Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung genehmigt.“ Von ihrer Möglichkeit, für neue technische Kapazitäten eine reduzierte Reservierungsquote von 10% vorzugeben, vgl. Art. 8 Abs. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung, machte die Bundesnetzagentur nicht Gebrauch. Vielmehr weitet Sie im Tenor zu 5 von KARLA Gas 1.1. die Anwendung der Reservierungsquoten des Netzkodex Kapazitätszuweisung auch auf Netzkopplungspunkte zu Drittstaaten aus; an dem gem. Art. 2 Abs. 1 Netzkodex Kapazitätszuweisung diese Regelungen sonst nicht zur Anwendung kommen würden.

Die Bundesnetzagentur stellt für diese einheitliche Anwendung der Reservierungsquoten an allen Netzkopplungspunkten vor allem Aspekte der Transparenz und Vereinfachung des Netzzuganges heraus, schließt jedoch auch selbst eine andere spätere Bewertung nicht aus, wenn zu einzelnen Kopplungspunkten neue Tatsachen vorgetragen und ermittelt werden. Hierbei sei insbesondere die Gefahr einer Abschottung nachgelagerter Liefermärkte zu prüfen (vgl. S 29ff. KARLA Gas 1.1.). Aus unserer Sicht liegen bei den im Rahmen des „more capacity“ Projektes neu zu schaffenden Netzkopplungspunkten Vierow und Deutschneudorf-EUGAL solche neuen Tatsachen vor, die es unter Abwägung aller Interessen und unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG zwingend erfordern, an diesen Netzkopplungspunkten abweichende Mindestreservierungsquoten für diese Neukapazitäten im Rahmen der initialen Vermarktung, geplant in der Jahresauktion 2017, für Jahreskapazitäten in Höhe von 10 % festzulegen.

Ziel des § 1 EnWG ist es, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, herzustellen. Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Daneben dient das EnWG der Umsetzung und Durchführung des europäischen Rechts.

Zum unmittelbar anwendbaren europäischen Recht von erheblicher Bedeutung für die Betreiber von Energieversorgungsnetzen zählt die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen

für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen („VO 715/2009“) und ihre dazugehörigen ergänzenden Verordnungen wie der Netzkodex Kapazitätszuweisung, in dem die Reservierungsquoten geregelt sind. Ziele der VO 715/2009 sind vor allem die Festlegung nichtdiskriminierender Regeln für die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale nationaler und regionaler Märkte, um das reibungslose Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts sicherzustellen sowie die Förderung des Entstehens eines reibungslos funktionierenden und transparenten Großhandelsmarkts mit einem hohen Grad an Gasversorgungssicherheit und die Schaffung von Mechanismen zur Harmonisierung der Regeln über den Netzzugang für den grenzüberschreitenden Gashandel.

Reservierungsquoten haben vor allem den Zweck, dauerhafte und langfristige vertragliche Engpässe an Grenzübergangspunkte zu vermeiden. Neuen Marktteilnehmern soll durch das Zurückhalten von Kapazitätsrechten für mittel und kurzfristige Auktionen die Möglichkeit eingeräumt werden, mithilfe des Erwerbes dieser reservierten festen Kapazitätsrechte dauerhaft in den Gasmarkt einzutreten. Dadurch soll die Zahl der Marktteilnehmer auf dem Gasmarkt und damit der Wettbewerb und die Liquidität des Marktes erhöht werden, was sich letztlich in sinkenden Preisen für Letztverbraucher widerspiegeln soll. Dies setzt zum einen voraus, dass es eine realistische Wahrscheinlichkeit gibt, dass diese neuen Lieferanten an den Netzkopplungspunkten Vierow und Deutschneudorf-EUGAL hinzutreten, was zudem auch zu einer Erhöhung des Wettbewerbs auf dem Gasmarkt führen muss. Zum anderen ist dieser Zweck, auch im Lichte der anderen Ziele des EnWG sowie der VO 715/2009 zu beurteilen. Hier sind vor allem die preisgünstige und effiziente Energieversorgung gem. § 1 EnWG zu nennen sowie das reibungslose Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts und die Harmonisierung der Regeln über den Netzzugang für den grenzüberschreitenden Gashandel gem. VO 715/2009.

Niedrige Reservierungsquoten haben keinen negativen Effekt auf den Wettbewerb im deutschen oder europäischen Gasmarkt

Zur Gewährleistung des effizienten Netzausbaus beabsichtigt GASCADE, die neu zu schaffenden Kapazitäten an den Grenzübergangspunkten Vierow und Deutschneudorf-EUGAL ausschließlich als dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK) - welche den Transport von und zum VHP nur auf unterbrechbarer Basis erlaubt - anzubieten. Da die neuen Kapazitäten weitestgehend der Deckung eines Transitbedarfs und der Stärkung der Liquidität des VHP in den Entry-/ Exit-Zonen der jeweiligen Zielmärkte südöstlich von Deutschland und der Belebung des dortigen Wettbewerbes dienen, erachtet GASCADE die Reduzierung der Reservierungsquote auf 10% für angemessen. Die Anwendung einer Reservierungsquote von 20% zielt auf kurzfristigen Kapazitätshandel und insbesondere den Zugang zum GASPOOL-VHP ab, damit dort die Liquidität erhöht wird, was vorliegend durch die DZK nicht erreicht werden kann. Zudem

plant GASCADE unbegrenzt unterbrechbare Kapazitäten für die jeweiligen Kapazitätsprodukte anzubieten, so dass in Bezug auf die Erreichbarkeit des GASPOOL-VHP eine Reservierungsquote von 20% keine Verbesserung der VHP-Liquidität erzielen wird im Vergleich zu einer Reservierungsquote von 10%.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es zusätzliche flankierende Instrumente gibt, die bei einer Nicht- oder nur eingeschränkten Nutzung der Kapazitäten dazu führen, dass die gebuchten Kapazitäten anderen Netznutzern zur Verfügung stehen. Hierunter zählen vor allem die kurz- und langfristigen „use-it-or-lose-it“- („UIOLI“)-Prinzipien der Engpassmanagement-Regeln und die Möglichkeit der Rückgabe von Kapazitäten unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (vgl. Anlage Standardkapazitätsvertrag Gas von KARLA Gas 1.1).

Keine Gefahr einer Abschottung nachgelagerter Liefermärkte

Es besteht auch keine Gefahr der Abschottung der den Netzkopplungspunkten Deutschneudorf-EUGAL und Vierow nachgelagerten Liefermärkten.

Der deutsche Markt ist einer der diversifiziertesten Gasmärkte innerhalb der EU, der Zugang zu den verschiedenen Quellen inklusive LNG hat. Dies findet auch seinen Niederschlag in den Infrastrukturstandards, der n-1-Formel gem. Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung vom 20.10.2010, deren Ergebnis gemäß des Präventionsplans Gas der Bundesrepublik Deutschland vom Dezember 2014 für den Ausfall des Grenzübergangspunktes Greifswald als unterstellte größte Einspeisequelle Deutschlands 190% beträgt. Auch unter Berücksichtigung der Zugangsmöglichkeiten der über den Grenzübergangspunkt Vierow anlandenden und vorrangig für den Transit bestimmten Gasmengen zum deutschen Markt und der Höhe der Mengen, die durch eine Reservierungsquote diesem Markt potentiell zur Verfügung gestellt werden können, ist nicht davon auszugehen, dass diese eine solche Preisrelevanz für den deutschen Gasmarkt haben, dass damit eine abschottende Wirkung erzielt werden kann.

Für den Grenzübergangspunkt Deutschneudorf-EUGAL gilt, dass die über diesen Netzkopplungspunkt zur Verfügung gestellten Gasmengen nicht nur einem nachgelagerten Liefermarkt dient, sondern mehreren Liefermärkten, und in all diesen Märkten zusätzliche Mengen darstellt, die den Wettbewerb auf diesen Märkten beleben, also genau dem gegenteiligen Ziel einer Abschottung dienen. Auch gilt für diese unmittelbar nachgelagerten Liefermärkte, dass sie heute bereits über ausreichend bestehende Transportrouten versorgt werden können und den n-1-Standard einhalten. Hierbei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Bedeutung der Reservierungsquote in Deutschneudorf-EUGAL mit Erreichen eines diesem

Punkt nachgelagerten VHP abnimmt, da hier Gasmengen gehandelt werden und somit den Eigentümer wechseln können. Insoweit besteht auch keine Gefahr, dass sich eine niedrige Reservierungsquote an anderen Grenzübergangspunkten fortpflanzt.

Preisgünstige und effiziente Energieversorgung durch Vermeidung von Quersubventionierung

Bei einer Kapazitätsreservierung i. H. von 20% der neuen technischen Kapazität an den vorgenannten Grenzübergangspunkten besteht ein erhöhtes Risiko eines Leerstandes, da die Kapazitäten wie dargestellt vor allem dazu dienen, die von der Nord Stream 2 antransportierten, zusätzlichen Gasmengen Richtung Tschechien und Österreich zu transportieren. Sollte sich das Risiko des Leerstands verwirklichen, entstehen Leerstandskosten, welche wiederum zu Tarifierhöhungen im gesamten Netz der GASCADE führen. Dies belastet insbesondere auch deutsche Letztverbraucher. Eine verursachungsgerechte Kostenallokation des Netzausbaus in Richtung jener Netznutzer, die den Netzausbau durch Ihre Anfragen ausgelöst haben und die neue Infrastruktur weitestgehend nutzen werden, kann somit nur eingeschränkt erfolgen. Dies steht im Widerspruch zu § 15 Abs. 2 - 3 GasNEV, die ausdrücklich eine verursachungsgerechte Entgeltbildung fordern. Auch der Art. 8 Ziff. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung sieht deshalb als Grundmodell zur verursachungsgerechten Kostenallokation eine gegenüber den Bestandskapazitäten reduzierte Reservierungsquote von 10% vor. Daher ist es für die Wirtschaftlichkeit des „more capacity“ Projekts und für die Vermeidung zukünftiger Tarifierhöhungen umso wichtiger, neue Kapazität langfristig mit einer möglichst geringen Reservierungsquote zu vermarkten. Dies ist auch im Einklang mit der jüngsten Regulierungspraxis der Bundesnetzagentur, welche die durch strukturierte Buchung entstehenden Leerstandskosten kritisch sieht und versucht, diese verursachungsgerecht zuzuordnen (vgl. Beschluss der Bundesnetzagentur vom 24.03.2015 hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 - 7 GasNEV, Az. BK9-14/608 „BEATE“).

Dieses Quersubventionierungspotential macht die folgende Übersicht der voraussichtlichen Veränderung der bestehenden Netzentgelte der GASCADE bei Anwendung der verschiedenen Reservierungsquoten an den Punkten Vierow und Deutschneudorf-EUGAL deutlich. Sie zeigt auf, dass unter Zuhilfenahme einer Entgeltberechnung, basierend auf den internen Planungsannahmen der GASCADE zur Geschäftsentwicklung, bei einer Reservierungsquote von 20% im Vergleich zu einer Reservierungsquote von 10% die Netznutzer des bisherigen Bestandsystems der GASCADE eine Kapazitätspreiserhöhung, alleinig aus der Anwendung

einer Reservierungsquote, von 5,1 % bis 5,4 % je nach realisiertem Ausbaulevel zu tragen hätten, da sie mit den Kosten der EUGAL belastet würden:

Ausbaulevel 1

Reservierungsquote	Steigerung Netzentgelte Bestandssystem
10 % auf 20 %	5,1 %

Prognose

Ausbaulevel 2

Reservierungsquote	Steigerung Netzentgelte Bestandssystem
10 % auf 20 %	5,3 %

Prognose

Ausbaulevel 3

Reservierungsquote	Steigerung Netzentgelte Bestandssystem
10 % auf 20 %	5,4 %

Der ab 01.01.2018 umzusetzende Beschluss der Bundesnetzagentur hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte vom 22.06.2016, Az. BK9-13/607 wird an der dargestellten Quersubventionierung im Grundsatz nichts ändern. Durch den vorgesehenen Mechanismus werden diese Kosten lediglich nicht nur auf die Netznutzer der GASCADE verteilt, sondern auf alle Netznutzer des GASPOOL-Marktgebietes.

Reibungsloses Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts und Harmonisierung der Regeln über den Netzzugang für den grenzüberschreitenden Gashandel

Eine Reservierungsquote i. H. v. 10% gewährleistet die vom Netzkodex Kapazitätszuweisung geforderte und von den Marktteilnehmern gewünschte Optimierung des Angebots gebündelter Kapazität am Grenzübergangspunkt Deutschneudorf-EUGAL. Die tschechische Regulierungsbehörde ERU folgt dem europäischen Standard für Reservierungsquoten im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen Kapazitäten und genehmigt NET4GAS, s.r.o eine Reservierungsquote i. H. v. 10% der technischen Kapazität gemäß Art. 8 Abs. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung. Eine höhere Reservierungsquote auf deutscher Seite hat für Netznutzer aufgrund von Bündelungsregeln nach Art. 19 Netzkodex Kapazitätszuweisung eine Reduktion an gebündelten Kapazitäten zur Folge und wäre somit nicht mit den Zielen der VO 715/2009, dem reibungslosen Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes und der Harmonisierung der Regeln über den Netzzugang für den grenzüberschreitenden Gashandel vereinbar.

Eindeutige und transparente Reservierungsquoten

Schließlich bleibt festzuhalten, dass die Bedenken hinsichtlich Eindeutigkeit und Transparenz der Bundesnetzagentur bei unterschiedlichen Reservierungsquoten von Bestands- und Neukapazitäten vorliegend nicht greifen (siehe S. 32 KARLA 1.1), da es sich bei den Kopplungspunkten Vierow und Deutschneudorf-EUGAL um neue buchbare Punkte handelt und keine Erweiterung bestehender, bereits vermarkteter Kopplungspunkte darstellen. Somit kann es auch nicht zu einer Vermischung von Bestands- und Neukapazität und damit auch keiner Vermischung verschiedener Reservierungsquoten kommen. Es bleibt also auch bei einer abweichenden Reservierungsquote an diesen Punkten eindeutig und transparent feststellbar, wie hoch die jeweilig zurückzuhaltenden Kapazitäten für eine kurz- und mittelfristige Vermarktung sind.

Zusätzliche Begründung in Bezug auf Grenzübergangspunkt Vierow

Bei dem Netzkopplungspunkt Vierow handelt es sich um einen Punkt zu dem Drittstaat Russland. Durch den Punkt wird zukünftig der dritte und vierte Strang der Nord Stream an das deutsche Gasfernleitungsnetz angebunden. Die Bundesnetzagentur hat von Ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht und gem. des Tenors zu 5 KARLA Gas 1.1 die KARLA Gas 1.1 Reservierungsquoten einheitlich auf die Punkte zu Drittstaaten angewendet. Als Grund hierfür wurde angeführt, dass die Regelungen, welche in Deutschland gelten, vereinheitlicht werden sollen.

Somit kommen die festgelegten Reservierungsquoten von KARLA Gas 1.1 auch bei dem Netzkopplungspunkt Vierow, der an nicht an ein Mitgliedsstaat zur Europäischen Union grenzt, zur Anwendung, ohne zu berücksichtigen, was für ein Regulierungsregime und damit innewohnenden Besonderheiten in dem benachbarten Rechtskreis zu Anwendung kommt. Dies wird im Ergebnis dazu führen, dass 20% der neu zu errichtenden Kapazitäten nicht zur Finanzierung der Investition langfristig gesichert zur Verfügung stehen und somit ggf. von anderen Netznutzern an anderen bereits bestehenden bepreisten Punkten getragen werden müssen. Dabei ist es nicht absehbar, dass die reservierten Kapazitäten von anderen neuen Marktteilnehmern genutzt werden und so den deutschen oder europäischen Markt beleben können. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es nach derzeitiger Erfahrung und Kenntnis nur einen Transportkunden geben wird, welcher das Recht zur Nutzung des dritten und vierten Stranges der Nord Stream besitzt. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand hat Gazprom export LLC gem. Art. 3 des Bundesgesetzes der Russischen Föderation von 18.07.2006 Nr. 117 „Über Export von Erdgas“ in gültiger Fassung (angepasst durch das Bundesgesetz Nr. 318 vom 30.11.2013) das ausschließliche Recht, Erdgas über Erdgaspipelines aus der Russischen Föderation zu exportieren. Hierunter fällt auch der Transport von Erdgas Richtung Deutschland über den geplanten dritten und vierten Strang der Nord Stream, welche in Vierow anlanden werden. Dementsprechend fiel auch das Ergebnis der Marktbefragung im Rahmen des „more capacity“ Projektes für die Marktraumgrenze Russland aus, in dem lediglich Gazprom export LLC Interesse an neuen Kapazitäten in Vierow bekundete. Es ist bis auf weiteres auch nicht absehbar, dass dieses Exportmonopol aufgebrochen werden soll. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden, indem für den Punkt Vierow maximal 10 % der jeweiligen technischen Kapazität zurückgehalten und gemäß Art. 8 Ziff. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung angeboten wird. Des Weiteren würde die Anwendung einer höheren Reservierungsquote im Ergebnis dazu führen, dass Anreize für einen Flanschhandel an der Marktgebietsgrenze zu Deutschland gesetzt werden, was dem Ziel der europäischen Regulierung, die Stärkung des Handels an den europäischen VHP, konterkariert.

Anlage 1 – geplante technische verfügbare Kapazität und Kapazitätslevel¹

Netzkopplungspunkt (voraussichtlicher Punktname) und Beschreibung	Durch den Netzkopplungs- punkt verbundene Marktgebiete	Flussrichtung	Kapazitätsprodukt	Auktions- zeitpunkt	Maximale Laufzeit in Jahre ab Inbetrieb- nahme	Kapazitätshöhe je Angebotslevel in kWh/h (endgültiger Ausbau hängt vom Auktionsergebnis ab)			Beantragte Reservierungs- quote
						1	2	3	
Vierow <ul style="list-style-type: none"> Geplante neue Anbindung der Nord Stream 2 an das Fernleitungsnetz der GASCADE in der Nähe von Greifswald 	<ul style="list-style-type: none"> Nord Stream 2 GASPOOL 	Einspeisung	DZK zum Netzkpunkt Deutschneudorf-EUGAL (Ausspeisung),	2017	25	27.701.674 (ab 1.10.2019 bis 1.10.2020)	(-)	(-)	10
						45.162.640 (ab 1.10.2020)			
			DZK zum Netzkpunkt Deutschneudorf (Ausspeisung)			2.000.0000 (ab 1.10.2020)			
			DZK zum Netzkpunkt Olbernhau II (Ausspeisung),			8.462.001 (ab 1.10.2020)			
			DZK zu den Netzkpunkt Bunde / Drohne (Ausspeisung),			5.509.433 (ab 1.10.2019 bis 1.10.2020)			
	11.868.000 (ab 1.10.2020)								
		DZK zu den Netzkunkten Deutschneudorf / Deutschneudorf-EUGAL (Ausspeisung),	2017	25	4.400.000 (ab 1.10.2020)	(-)	(-)	10	

¹ Die technisch verfügbare Kapazität und die Angebotslevel können sich durch technisch bedingten Anpassungsbedarf noch ändern

Seite 11 von 11, Antrag auf Anwendung abweichender Reservierungsquoten, 20.12.2016

			DZK zu den Netzpunkten Bunde / Drohne / Zone Oude Statenzijl (Ausspeisung)	2017	25	6.890.567 (1.10.2019 bis 1.10.2020)	(-)	(-)	10
			DZK zu den Netzpunkten Deutschneudorf-EUGAL / Bunde / Drohne / Zone Oude Statenzijl (Ausspeisung)	2017	25	7.255.000 (ab 1.10.2020)	(-)	(-)	10
Deutschneudorf-EUGAL • Geplante neue Anbindung mit Tschechien durch GASCADE	• GASPOOL • Tschechien	Ausspeisung	DZK mit Zuordnungsbeschränkung zum Netzpunkt Vierow (Einspeisung)	2017	25	27.701.674 (ab 1.10.2019 bis 1.10.2020) 45.158.999 (ab 1.10.2020)	27.701.674 (ab 1.10.2019) 52.413.999 (ab 1.10.2020)	27.701.674 (1.10.2019 bis 1.10.2020) 56.813.999 (ab 1.10.2020)	10